

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends.

Preis pro Quartal durch die Post bezogen 1 M. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: Arbeitsvermittlungs- und Stellen-Anzeigen die 3 gespaltene Kolonnen-Zeile 50 J. Geschäftsanzeigen werden nicht angenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Verlag von A. Brey, Druck von G. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Schneider, Hannover. Redaktionsschluss: Montag mittag 12 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistraße 7, 2. St. — Fernsprech-Anschluss 3002.

Bekanntmachung.

Vorstand und Ausschuss haben unter Zustimmung der Gauleiter beschlossen, einen

außerordentlichen Verbandstag

abzuhalten. Entsprechend diesem Beschlusse beruft der Vorstand den Verbandstag

zum 17. Dezember d. J., vormittags 10 Uhr, nach Hannover,

in den Restaurationsaal des Partei- und Gewerkschaftshauses „Solidarität“,

Nikolaistraße 7,

ein. — Die vorläufige Tagesordnung lautet:

1. Wahl einer Geschäftsleitung für den Verbandstag und der Mandatsprüfungskommission, Festsetzung der Geschäftsordnung.
2. Berichterstattung:
 - a) des Vorsitzenden,
 - b) des Kassierers,
 - c) des Ausschusses,
 - d) des Redakteurs.
3. Die Lage des Verbandes und seine Aufgaben.
4. Statutenberatung, insbesondere § 9, § 16 und § 19.
5. Allgemeine Anträge.
6. Verschiedenes.

Nach den Bestimmungen des § 31 Abs. 2 können Zahlstellen von 1000 Mitgliedern einen Delegierten wählen. Orte, an denen mehr als 1000 Mitglieder sind, können nur auf je weitere 1500 Mitglieder einen Delegierten mehr wählen. Kleinere Zahlstellen werden zu Wahlkreisen von 1000 Mitgliedern vereinigt. Als Stellvertreter gilt der Kollege, der nach dem Erwählten die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Wahlkreiseinteilung liegt die Abrechnung des zweiten Quartals 1917 zugrunde. Entsprechend § 31 Abs. 5 wird auf je 13 vollbezahlte Beiträge ein Mitglied gerechnet.

Zahlstellen, deren Gründung nach dem 1. März 1917 vollzogen wurde, können an den Delegiertenwahlen nicht teilnehmen. Sie haben aber das Recht, Anträge zu stellen.

Der Verbandstag wird mehrere Tage für seine Beratungen in Anspruch nehmen. Die Kollegen, welche als Delegierte gewählt werden, müssen sich daher um Urlaub bemühen, damit kein Delegierter gezwungen ist, vor Schluss des Verbandstages die Heimreise anzutreten.

Es ist unzulässig, daß Kollegen sich in zwei Wahlkreisen um ein Delegiertenmandat bewerben. Ein außerhalb des Wahlkreises wohnender Kollege kann nur dann als Delegierter gewählt werden, wenn in dem Wahlkreise selbst sich kein Kollege um das Mandat bewirbt.

Jeder Ort, dessen räumliche Ausdehnung es erfordert, kann zum Zwecke der Erzielung einer regen Wahlbeteiligung in mehrere örtliche Wahlbezirke eingeteilt werden. Für jeden derartigen Bezirk ist ein Wahllokal (nach Möglichkeit ein Nebenzimmer, das nicht dem allgemeinen Wirtschaftsverkehr dient) zu bestimmen und ein aus drei Personen bestehender Wahlvorstand zu ernennen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Ort in mehrere Wahlbezirke eingeteilt werden soll, sowie über die Zahl derselben ist in einer Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dagegen hat die Bestimmung der Wahlbezirke und Wahllokale selbst sowie die Er-

nennung der Wahlvorstände durch die Bevollmächtigten und Revisoren und an Orten, wo solche nicht vorhanden, durch den Vertrauensmann zu erfolgen.

Die Einteilung in Wahlbezirke nebst den dazu gehörigen Wahllokale ist durch die Bevollmächtigten, den Mitgliedern in geeigneter Weise, mindestens jedoch eine Woche vor Stattfinden der Wahl, bekanntzugeben.

Die Namen der in Vorschlag gebrachten Kandidaten sind dem Bevollmächtigten des Vororts bis zum 7. November mitzutreten.

Zur Leitung der Wahl ist eine Wahlkommission zu wählen und für jedes Wahllokal ein Listenführer zu ernennen.

Von der Wahlkommission des Vororts ist die Liste der vorgeschlagenen Kandidaten aufzustellen und den Zahlstellen des Vororts sofort zuzusenden.

Die Wahlen der Delegierten sind Sonntag, den 10. November, von 10 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags vorzunehmen.

Die Wahl erfolgt mit Stimmzetteln und auf Listen, das heißt, die Wähler sind in je eine in den Wahllokale ausliegende Liste einzutragen.

Die Wahlkommission jeder Zahlstelle hat nach vollzogener Wahl ein Wahlprotokoll anzufertigen und nebst den Bevollmächtigten zu unterschreiben. Das Wahlprotokoll ist bis zum 13. November an den Vorstand zu senden.

Nach Wahlrecht ist in Person auszuüben. Bei Abgabe des Stimmzettels ist das Mitgliedsbuch vorzuzeigen. Auf der Innenseite des Buchumschlages wird jedem Mitglied durch Stempelabdruck die Teilnahme an der Wahl bestätigt.

Zahlstellen, die mehrere Delegierte zu wählen haben, wählen diese in einem Wahlgange. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Als Stellvertreter gilt, wer nach den gewählten Delegierten die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigt.

Die Stimmzettel sind bis zum Schluss des Verbandstages zwecks Erledigung etwaiger Proteste aufzubewahren.

Kein Mitglied darf da, wo nur ein Delegierter zu wählen ist, mehr als eine Stimme abgeben.

Die Bekanntgabe der Kandidaten und Wahllokale kann im „Proletarier“ nicht erfolgen.

Für die Wahlkreise, zu denen mehrere Zahlstellen gehören, ist ein Vorort bestimmt.

Die Wahlkreiseinteilung wird in nächster Nummer veröffentlicht.

Alle an den Verbandstag zu stellenden Anträge sind spätestens bis zum 17. November einzusenden. Es ist nicht zulässig, Anträge, die bereits von einem Verbandsort gestellt sind, noch einmal durch einen andern Verbandsort zu unterbreiten.

Für den Vorstand: August Brey.

Die Verbandskonferenz in Hannover.

Am 9. und 10. Oktober tagte im Bureau des Hauptvorstandes eine Konferenz zur Beratung wichtiger Verbandsfragen. An dieser Konferenz nahmen die Mitglieder des Vorstandes, die Gauleiter und die Agitationsleiter teil. Der Ausschuss hatte drei Vertreter geschickt. Die Tagesordnung war sehr reichhaltig. Den ersten Punkt: „Das Hilfsdienstgesetz und die Zusammenlegung der Betriebe“ leitete Kollege Stille mit eingehenden und sachkundigen Darlegungen ein. Besonders bemerkenswert waren seine Ausführungen über die Bewährung der nach dem Gesetz gebildeten Arbeiterausschüsse und der Schlichtungsausschüsse.

Die Arbeiterausschüsse haben sich danach überall da — aber auch nur da — bewährt, wo sie in einer starken gewerkschaftlichen Organisation im Betriebe einen Rückhalt haben. Wo die Organisation fehlt, ist der Arbeiterausschuss nicht eine Vertretung der Arbeiter, sondern nur ein gefügiges Werkzeug des Unternehmers.

Die Schlichtungsausschüsse haben sich an manchen Orten gut, an andern weniger gut bewährt. Es hängt da viel von der Zusammensetzung ab. Leider werden zu Vorsitzenden dieser Ausschüsse sehr oft Unternehmer bestimmt, deren Wirken dann naturgemäß die Arbeiter nicht zufriedenstellen kann. Ueber die Zusammenlegung von Betrieben können wir hier, aus Gründen, die wir nicht nennen dürfen, nicht berichten. (Redaktion.)

In der Aussprache wurden die Ausführungen des Kollegen Stille vielfach ergänzt und erweitert. Seine Beurteilung der Arbeiterausschüsse wurde von allen Rednern geteilt. Mehrfach wurde betont, daß noch schlechter als die Arbeiterausschüsse der Unorganisierten solche seien, die aus Gebirgs- oder von den Selben beeinflusst werden. Solche Ausschüsse haben sich mehrfach direktiveigert, Forderungen der Arbeiter vor dem Unternehmer zu vertreten. In einem Falle erklärte der Vorsitzende eines solchen Ausschusses der Arbeiterschaft: „Ich halte die jetzigen Löhne für hoch genug, vertrete also weitergehende Forderungen nicht.“ Dieser Bräve mußte sich dann vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses belehren lassen, daß er den Auftrag der Arbeiterschaft nicht beliebig ablehnen dürfe. Ähnliche Fälle gelber Interessenvertretung wurden noch mehr berichtet.

Allgemein wurde bedauert, daß das Gesetz keine Handhabe bietet, um Arbeiterausschüsse, die das Vertrauen der Arbeiter verstoßen oder nie besessen haben, wieder zu beseitigen. Es wurde angeregt, bei einer eventuellen Änderung des Hilfsdienstgesetzes die Ausfüllung dieser Lücke durch eine geeignete Bestimmung anzustreben.

Die Sicherung der Arbeiterschaft gegen Schikanen des Unternehmers ist, nach den Berichten, immer noch ungenügend. Zwar sind die militärischen Behörden entgegenkommenderweise bereit, Ausschussmitglieder gegen die Schützengrabenbedrohungen zu sichern, indem sie die Einziehung von der Zustimmung oder Veränderung einer höheren Stelle abhängig machen, jedoch besteht keine Sicherung

gegen willkürliche Entlassung, für die der Unternehmer immer Gründe finden kann. Ein Schutz gegen solche Willkür, etwa ein Gegenstück zum Abheftchen des Arbeiters, wurde als wünschenswert bezeichnet.

Die Beziehung der Arbeiterausschüsse zu der Lebensmittelverteilung hat sich da, wo sie erfolgt ist, bewährt. Leider ist sie nicht überall erfolgt.

Ueber die Schlichtungsausschüsse gingen die Meinungen auseinander. In einigen Bezirken, so besonders in Schlesien, ist sehr darüber zu klagen. Diese Ausschüsse unter dem Vorhinein von Unternehmern stehen. Aus Berlin wurde z. B. berichtet, daß der Vorsitzende des dortigen Schlichtungsausschusses an mehreren Unternehmungen mit ganz besonders niedrigen Löhnen beteiligt ist. Solche Vorsitzende können naturgemäß nicht unparteiisch sein, selbst wenn sie es persönlich gern sein wollen.

Ueber Tarif- und Lohnbewegungen gab gleichfalls Kollege Stille ein einleitendes Bild. Er bemängelte die Vernachlässigung des Tarifwesens in manchen Zahlstellen. Vielfach seien Verträge ohne Kündigung abgelaufen, aber keine Versuche zur Erhaltung oder Erneuerung gemacht. Allerdings könne man die Frage aufwerfen, ob es zweckmäßig sei, sich in einer so unübersichtlichen Wirtschaftslage wie der jetzigen durch Tarifverträge zu binden. Bei vorsichtiger Abwägung des Für und Wider komme er jedoch zu der Auffassung, daß wir versuchen müßten, Verträge überall da zu behalten, wo sie noch durch organisierte Arbeiter im Betriebe gestützt werden können. Wo allerdings jede Organisation fehle, sei der Vertrag wertlos.

Sehr bemängelt wurde vom Kollegen Stille die Nachlässigkeit bei der Berichterstattung über Lohnbewegungen. Von zahlreichen Bewegungen erhält der Vorstand weder vor noch nach dem Abschluss Kenntnis, über andre wird man nur sehr unzureichend informiert. Die Gauleiter werden ersucht, mit allen Mitteln eine Besserung der Berichterstattung anzustreben.

Die Aussprache über diesen Punkt war kurz. Einige Redner legten die Gründe dar, die zum Ablauf von Tarifverträgen geführt haben. Auch auf die Schwierigkeiten einer korrekten und pünktlichen Berichterstattung wurde verwiesen. Allgemein wurde jedoch anerkannt, daß eine bessere Berichterstattung notwendig ist und mit allen Kräften angestrebt werden muß. Eine Statistik über die Tarifverträge soll in Zukunft von den Gauleitern unmittelbar nach Jahreschluss zusammengestellt werden.

Im Anschluß an die Beratung zu diesem Punkt wurde beschlossen, Erhebungen über die Löhne der Arbeiterinnen in der Sprengstoffindustrie vorzunehmen.

Unter dem dritten Punkt der Tagesordnung gab Kollege Thiemig einen Ueberblick über „die Lage unseres Verbandes“. Mit sehr reichhaltigem Material begründete er einen Antrag, die Beiträge und das Unterstützungsweesen einer den Verhältnissen entsprechenden Umgestaltung zu unterziehen. Die Unterstützungsätze müßten erhöht werden, das sei jedoch nicht möglich, ohne eine entsprechende Erhöhung der Beiträge. Eine angemessene Erhöhung sei aber nur durchführbar bei gleichzeitiger Staffelung der Beiträge. Er schlug 6 Staffeln — von 30 bis 80 Pf. pro Woche — vor bei gleichzeitiger entsprechender Staffelung der Unterstützungsätze. Die Erhebung von Extrabeiträgen, die auch vorgeschlagen wurde, empfahl er nicht, weil man auf solche keine Änderung des Unterstützungsweesens aufbauen könne. Die Beschlusfassung über so weitgehende Änderungen würde jedoch zweckmäßig einem Verbandstage vorbehalten bleiben müssen. Die Einberufung eines solchen sei zur Zeit möglich und deshalb zu empfehlen.

In der Aussprache wurde die Notwendigkeit einer Beitragserhöhung und einer damit verbundenen Reform des Unterstützungsweesens allgemein anerkannt. Sowohl die Streifenunterstützung wie die Unterstufung bei Arbeitslosigkeit müsse erhöht werden. Dazu sei aber eine Erhöhung der Beiträge unbedingt erforderlich. Auch mit der weiteren Staffelung der Beiträge und der Unterstützungen erklärten sich fast alle Redner einverstanden. Einige bemängelten allerdings die auf 6 Klassen hinzielenden Vorschläge mit der Begründung, die Verwaltungsgeschäfte würden dadurch ungebührlich kompliziert. Diesem Einwurf wurde entgegengehalten, daß nicht alle 6 Klassen in einer Zahlstelle geführt werden sollen, daß vielmehr für jede Zahlstelle nur 3 bis 4 Klassen in Frage kämen, also kaum mehr als jetzt vorhanden sind. Fast einmütig vertraten die Redner die Auffassung, daß die endgültige Entscheidung nicht von der Konferenz, sondern nur auf einem Verbandstage getroffen werden könne. Es wurde dann auch nach sehr eingehender Berücksichtigung aller vorgebrachten Gründe und Gegengründe beschlossen, einen

Verbandstag für den 17. Dezember nach Hannover

einzuberufen. Zugleich wurde der Vorstand beauftragt, auf der von der Konferenz beratenen Grundlage und unter Berücksichtigung des vorgelegten und vorgebrachten Materials eine Vorlage auszuarbeiten und diese möglichst bald im Verbandsorgan zu veröffentlichen, damit sie in den Versammlungen der Mitglieder besprochen werden kann. Die Beitragsstufen sollen von 30 bis 80 Pf. pro Woche gehen, die Staffelung der Unterstützungen soll sich an den von Thiemig vorgelegten Entwurf anlehnen.

Im Anschluß an diesen Punkt wurden mehrere Anträge beraten, in denen Angestellte des Verbandes um eine den Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung des Gehalts über um angemessene Teuerungszulagen erlitten. Die Konferenz erkannte die Berechtigung der Anträge grundsätzlich an, überwies aber die Ausarbeitung entsprechender Vorschläge einer besonderen Kommission, die gebildet wurde aus den unbesoldeten Mitgliedern des Vorstandes, den drei Vertretern des Ausschusses und je zwei Vertretern des Vorstandes und der Gauleiter. Die Kommission überwies nach eingehender Beratung die Regelung der Gehälter dem in Aussicht genommenen Verbandstag, betonte jedoch, daß eine Aufbesserung durch entsprechende Teuerungszulage unbedingt notwendig sei. Die Gehälter der Angestellten seien vor sechs Jahren festgelegt und entsprächen den Zeitverhältnissen durchwegs nicht. Sie ständen auch hinter den in gleichgearteten Verbänden bezahlten nicht unwesentlich zurück. Es müsse deshalb eine angemessene Erhöhung der Teuerungszulage erfolgen. Als solche wurden 100 Mk. monatlich in Vorschlag gebracht. Zugleich wurde eine entsprechende Erhöhung der Diäten und Sitzungsgelder vorgeschlagen. Die Konferenz nahm die Vorschläge der Kommission unverändert an. Von den Bahnhöfenleitungen wird erwartet, daß sie ihren Angestellten gleichfalls eine entsprechende Erhöhung zuzulassen lassen.

Ueber die Anrechnung der „Heeresdienstzeit als Beitragszeit“ referierte Kollege Sack. Er verwies auf die Schwierigkeiten, die sich aus einer unbeschränkten Anrechnung der Dienstzeit als Beitragszeit ergeben und auf die erhebliche Belastung der Verbandskasse durch eine solche Maßnahme. Wer nur zwei Beiträge geleistet habe, sei dann bei seiner Entlassung bezugsberechtigt für eine schon recht hohe Unterstützungsklasse und jeder Ausgesteuerte könne wieder volle Unterstützung aus einer um mehrere Stufen höheren Klasse verlangen. Das sei unbillig und würde zu unabsehbaren Lasten führen. Bei unserm Unterstützungswesen sei eine so weitgehende Verschiebung der Bezugsrechte von den bedenklichsten Folgen. Man muß mit einer Mehrbelastung von vielen Hunderttausenden, vielleicht von mehr als einer Million Mark rechnen. Deshalb sei zu empfehlen, daß auch für die Eingezogenen die Bestimmungen des Statuts maßgebend bleiben. Gegen diese Auffassung wurde geltend gemacht, daß es notwendig sei, den Eingezogenen bei ihrer Rückkehr aus dem Heeresdienst in wirtschaftlicher Hinsicht einen Halt zu geben. Das sei so notwendig, daß sich die Erhebung eines besonderen Beitragszuschlages allein damit rechtfertigen ließe. Allerdings sei es nicht erwünscht, solche Mitglieder, die erst einige Beiträge geleistet hätten, als bezugsberechtigt anzuerkennen, auch sei es nicht nötig, die Heeresdienstzeit einfach als Beitragszeit anzurechnen und die Unterstützungen entsprechend hoch zu bemessen. Vielmehr genüge es, den noch nicht ganz Bezugsberechtigten den niedrigsten Satz, den Ausgesteuerten den Satz, auf den sie sich vor dem Kriege Anspruch erworben haben, auszusprechen. Von anderer Seite wird darauf verwiesen, daß die Unterstützung der eingezogenen Ausgesteuerten zur Folge hat, daß allen Ausgesteuerten ein Anspruch zugestanden werden müsse. Die Konferenz einigt sich darauf, die Frage dem Verbandstag zur Erledigung zu überweisen. Der Vorstand soll prüfen, ob und inwieweit eine Unterstützung der Ausgesteuerten und noch nicht Bezugsberechtigten durchführbar ist und eine entsprechende Vorlage dem Verbandstage unterbreiten.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wird zunächst über die Neubestellung einiger Gane beraten. Dann folgt eine Aussprache über Spaltungsbestrebungen im Verbande. Es wird berichtet, daß ein Versuch gemacht wurde, für eine bestimmte Gruppe von Verbandsmitgliedern eine Sonderorganisation zu gründen. Dieser Versuch, der mit den politischen Differenzen nicht im Zusammenhang stand, ist bis jetzt mißglückt. Spaltungsbestrebungen aus politischen Gründen sind innerhalb des Verbandes nicht hervorgerufen, jedoch sind einige Zahlstellen in allgemeiner Streitsituation am Drie verwickelt. Die Konferenz ist einmütig der Auffassung, daß im Verbande für politische Neutralität eingetreten werden und mit allen Mitteln für die Einigkeit und Einheitlichkeit des Verbandes gewirkt werden muß.

Nach einer Anregung der Generalkommission sollen die Verbände beraten, ob sich die Aufhebung des Beschlusses, nach dem Uebertritte während des Krieges nicht stattfinden sollen, jetzt empfiehlt bzw. welche Wirkungen diese Aufhebung haben würde. Die Konferenz ist der Auffassung, daß eine Aufhebung jetzt, wo doch allgemein mit einem baldigen Ende des Krieges gerechnet wird, nicht wünschenswert ist. Die allgemeine Umordnung nach dem Kriege wird eine vollständige Verschiebung der Arbeiterkraft im Gesetze haben; es würden dann wiederum Uebertritte aller Art vorgenommen werden müssen. Nachdem drei Jahre mit dem Beschlusse ausgekommen ist, sei es unnatürlich, jetzt eine Aenderung einzutreten zu lassen.

Damit war die Tagesordnung der Konferenz erschöpft. In einem kurzen Schlusswort sprach Kollege Brey die Hoffnung auf baldiges Wiedersehen im Frieden aus.

Ein Loblied auf den § 153 der Gewerbeordnung.

Es ist eine bekannte Tatsache, daß die Juristen alles beneiden können, und daß es unter ihnen Komplex gibt, die aus witzigen Scherzen zu machen wissen und umgekehrt. Diese rechtsverderbliche Fähigkeit tritt deutlich zutage in einem Artikel der „Deutschen Arbeiterzeitung“ mit der Ueberschrift: „Ein Angriff auf die Freiheit der Arbeit“, dessen Verfasser, ein gelehrter Doktor, es fertig bringt, die Befreiung des benutzigten § 153 der Gewerbeordnung als einen Angriff auf die Freiheit der Arbeit darzustellen. Im Schwere jenes Angriffs müht sich der gute Mann ab, seinen Lesern klarzumachen, daß es eine Fortsetzung der Gewerbeordnung und eine Fortsetzung persönlicher Freiheit sei, den erwähnten Paragraphen auch weiterhin in Geltung zu belassen. Seine List, die Schatzkammer und Herrenschatz, glaubt dies abzuschließen und so ist sein Bemühen eigentlich überflüssig, denn werter aber ist der Artikel für die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen, die daraus ersehen können, wie der Wind in den aufgewundenen Ähren weht und was sie zu erwarten

haben, wenn erst wieder normale Verhältnisse in unserm Wirtschaftsleben eingetreten sein werden. Darum wollen wir die juristischen Tüftelereien einmal unter die Lupe nehmen.

Der Verfasser des betreffenden Artikels entrüstet sich zunächst darüber, daß von den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie neuerdings mit immer größerer Entschiedenheit verlangt werde, den § 153 aus der Gewerbeordnung zu entfernen, weil er dem gerechten Empfinden des Volkes widerspreche und in sittlicher Beziehung geradezu verheerend wirke. Er sucht aus der Geschichte der Gewerbeordnung nachzuweisen, daß durch § 152, der alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende und Arbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen aufhebt, die Koalitionsfreiheit keineswegs proklamiert worden sei. Das sei ein Irrtum; die Koalition und der Streik seien nur deshalb gestattet, weil sie nicht mehr verboten, nicht aber weil sie erlaubt seien. Aus der knifflischen Juristensprache in christliches Deutsch übersetzt heißt das, daß die Arbeiter sich organisieren und streiken dürfen, falls sie nicht dadurch gegen die allgemeinen Strafgesetze verstoßen. Von der Gewährung einer Koalitionsfreiheit könne gar keine Rede sein, man habe kein neues Arbeitsrecht schaffen wollen, nur ungern habe man jene Verbote und Strafbestimmungen beseitigt, weil man nicht mit Unrecht die schlimmen Folgen einer schrankenlosen Koalitionsfreiheit fürchtete. Es war nicht die Absicht des Gesetzgebers, so behauptet der Jurist, die persönliche Freiheit des Arbeiters bedingungslos der Masse auszuliefern, im Gegenteil, der einzelne Arbeiter sollte gegen die Koalition geschützt, seine freie Entscheidung sollte bei Lohnbestimmungen und Streiks gewahrt bleiben. „Wenn wir die Koalitionsfreiheit proklamieren“, lautet ein Ausspruch des damaligen Referenten Laster, „so wollen wir sie proklamieren auch für die, die sich der Vereinigung nicht fügen wollen, weil sonst die Freiheit der Vereinigung in einen Vereinigungszwang umgewandelt würde.“ Deshalb sollte die Vereinigungsfreiheit durch die entsprechenden Pflichten geregelt, das heißt, durch Strafbestimmungen eingeschränkt werden. So entstand dann der § 153 der Gewerbeordnung, wonach der, der ande durch Anwendung körperlichen Zwangs, durch Drohungen, Ehrverletzung oder Verurteilung zu bestimmen sucht, an den in § 152 bezeichneten Verabredungen teilzunehmen, oder wer sie hindert, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Gefängnis bestraft wird. Nach der Meinung des Juristen der „Arbeiterzeitung“ ist dies ein Paragraph, der aus großzügigen, hocherfreulichen Grundgedanken hervorgegangen ist, der jedem freilebenden Menschen sympathisch sein muß, weil er die Freiheit und Gleichheit des einzelnen Bürgers vor dem Gesetze gewährleistet.

Hier zeigt sich wieder einmal deutlich, wie sehr Recht und Moral von den wirtschaftlichen Interessen beeinflusst wird und in welcher auffälliger Weise die rechtlichen und moralischen Begriffe durch den Geldbeutel verunstaltet werden. Jeder unparteiisch urteilende Sachkenner gibt ohne weiteres zu, daß der berühmte § 153 dem Recht und der Moral geradezu ins Gesicht schlägt, weil er sich in der Praxis ausschließlich gegen die Arbeiter und ihre Koalitionen wendet, weil er selbst einen moralischen Zwang, der in Wahrheit berechtigter Interessen angewandt wird, mit Freiheitsstrafen bedroht, weil er Streikbrecher und wortbrüchige Unternehmer schützt, während er die um eine Hebung ihrer Lebenslage kämpfenden Proletarier unter eine Ausnahme-gesetzgebung stellt und weil er endlich geradezu eine Prämie setzt auf unsolidarisches, selbstmüchtiges Handeln und elendes, kriecherisches Schmarobertum. Wie die organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen über diesen Paragraphen urteilen, ist genügend bekannt, sie haben seit Jahrzehnten gefordert, daß dies Scheusal endlich in die Wollschlucht geworfen werde. Und da kommt ein Rechtsgelehrter her und singt ein Loblied auf diesen Paragraphen, den er einen Hort der Freiheit nennt. Um diese seine Auffassung zu rechtfertigen, schildert er in den düstersten Farben das Vorgehen der organisierten Arbeiter gegen ihre unmorgenspielerischen Kollegen, die an einem Streik nicht teilnehmen wollen. Hier habe sich ein Zustand mittelalterlichen Faustrechts herausgebildet, die modernen Logen kämpfe übten eine Gewalt Herrschaft über Geist und Körper ihrer freiheitlich gesinnten Kollegen aus, wie sie kaum das düstere Mittelalter gekannt habe. Jahrhundertlang hätten wir Deutsche um die Befreiung aus Sklavensesseln gerungen, und nun seien die Gewerkschafter mit Macht darauf aus, uns wieder in neue noch schlimmere Fesseln zu schmieden. Und mit dem höchsten Pathos eines Schmarobierschmeißlers schließt er seinen Lobgesang:

„Wenn wir überhaupt den modernen Rechtsstaat und sein Prinzip wahren wollen, — es hat wahrlich genug des Blutes gekostet, bis er erreicht war — wenn wir nicht alles herzugeben gedanken, was bisher groß und erhaben schien, dann müssen wir jedem Arbeiter seine Freiheit wahren und ihn vor der Brut derer beschützen, die nicht so wägen wie er. Der deutsche Arbeiter mit seiner hohen Intelligenz und seiner gehobenen Bildungsnive ist zu gut, als daß man ihn zum Sklaven einer Religion macht. Darum muß der § 153 der Gewerbeordnung mindestens beibehalten, wenn nicht gar verschärft werden. Hier stehen hohe, ideale Interessen auf dem Spiele... Eine Befreiung dieses Paragraphen darf während des Krieges überhaupt nicht vorgenommen werden. Dagegen muß protestiert werden im Namen aller Willkür, die heute dem Vaterlande dienen und dadurch verhindert sind, bei dieser Entscheidung mitzusprechen. Es ist das mindeste, was der Deutsche nach diesem Krieg fordern kann: daß ihm die Freiheit seiner Entscheidung in Sachen seiner Arbeit bleibt. Ihm ganz allein!“

Wenn man diesen Phrasenjochall seiner Umhüllung entkleidet, so bleibt nichts anderes übrig als die Absicht, den Unorganisierten und Streikbrechern Honig ums Maul zu schmieren, um sie durch den Dunst falscher Freiheit einzuschläfern, damit sie sich willig als Opfer kapitalistischer Ausbeutung mißbrauchen lassen. Ein denkender, klugenbewußter Proletarier hat für ein solch durchsichtiges Manöver lediglich ein Gefühl des Ecls und der Verzweiflung, denn er weiß, daß die wirkliche Freiheit der Arbeiter nur reißt und gesteht sich unter dem Schutze der Organisation und daß die Organisationslosigkeit, die aus der Selbstsucht und der Karzuchtigkeit entspringt, mit Notwendigkeit zur Knechtschaft und ins Elend führt. Ohne Organisation keine Freiheit — diese Wahrheit kann dem deutschen Arbeiter nicht mehr aus dem Herzen gerissen werden.

Arbeiterferien.

In der Kriegszeit ist die Frage des Erholungsurlaubes für die Arbeiter der Industrie stark zurückgetreten. Neue Urlaubsbewilligungen sind nur sehr selten erfolgt, alte sind häufig aufgehoben worden. Manchmal ist eine Art Ablösung erfolgt durch eine entsprechende Geldentschädigung, oft hat aber auch der Hinweis auf die Feldgrauen im Schützengraben die Begründung für den Urlaubsentzug geben müssen. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen wird sich gegen diese unerfreuliche Entwicklung nur schwer ankämpfen lassen; das darf uns jedoch nicht hindern, auf den Nutzen, ja die Notwendigkeit eines Urlaubs für die Arbeiter immer wieder hinzuweisen und bei Lohnvereinbarungen einen solchen Urlaub anzustreben. Unter diesem Gesichtspunkt ist eine Abhandlung des Kollegen Prüll von Wert, die kürzlich in der „Neuen Zeit“ erschienen ist und die reiches Material zur Begründung der Forderung nach Arbeiterferien bietet. Wir lassen sie hier folgen.

Nach dem in den letzten zwei Jahrzehnten beobachteten Verlauf der Meinungs- und Lebensumwelt in allen Gesellschaftsklassen über soziale Fragen dürfte kein halbes Menschenalter mehr vergehen, um Sommerferien auch für die (sehr oft scheinbar) nur physisch Arbeitenden allgemein als selbstverständlich anzusehen. Selbst wenn man die Frage lediglich vom Standpunkt der Chemnitzer Handelskammer betrachtet, muß man zur Befreiung von Ferien für alle körperlich Beschäftigten kommen. Als nämlich im Jahre 1915 die Bremer Handelskammer eine Umfrage bei den anderen Handelskammern im Reiche über die Notwendigkeit von Arbeiterferien vornahm, antwortete die Handelskammer Chemnitz wie folgt:

„Im übrigen dürfte es auch viel zu weit gehen, Erholungsurlaub für Leute einzuführen, die nur körperlich tätig sind und unter die Gesundheit nicht schädigenden Verhältnissen arbeiten. Für Beamte, die geistig tätig sind, und wie es in vielen Geschäften noch vorkommt, angelegentlich tätig sind und häufig Ueberstunden arbeiten müssen, erscheint die Erteilung von Erholungsurlaub gerechtfertigt. Für Arbeiter dagegen ist ein solcher Urlaub nicht erforderlich. Die Beschäftigung dieser Personen ist an sich eine gesunde. Eine geistige Anstrengung kommt nicht vor; auch von körperlicher Ueberanstrengung kann man nicht reden. Soweit Handarbeit überhaupt noch zu leisten ist, erfolgt sie in einer Weise und in einem Tempo, die von einer Ueberanstrengung der Kräfte weit entfernt sind. Die sanitären Verhältnisse — Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Trinkwasser, schnelle Hilfe bei Unfällen usw. — sind wohl ausnahmslos günstig. Die Arbeitszeit, die neuerdings in der Mehrzahl der Betriebe zur Einführung gelangt (von früh 7 Uhr bis mittags 12 Uhr und von 1 bis 6 Uhr nachmittags), ist zudem so bemessen, daß den Arbeitern völlig ausreichende Zeit zur Erholung und zur Bewegung im Freien bleibt.“

Die Ansicht des Handelskammergutachtens ist grundfalsch. Ein Arbeiter kann heute nicht ohne geistige Beweglichkeit und intensive geistige Anspannung an den modernen Maschinen tätig sein, ein gutes Produkt fertigzustellen und seine Knochen ganz erhalten. Unfre hochstehende Technik erfordert geistig hochstehende Menschen, und wir haben sie auch. Nicht zuletzt die Gewerkschaften haben an der Weiterbildung und geistigen Schulung unserer Arbeiterschaft hervorragenden Anteil.

Nun darf aber überhaupt die Gewährung von Ferien nicht lediglich von geistiger Anstrengung abhängig gemacht werden. Die Arbeiterkraft weiß, daß sowohl die Notwendigkeit wie auch die Möglichkeit zur Gewährung von Ferien vorhanden ist. Und das wird auch von all denen zugegeben, die bei der Ferienfrage nicht Interessent sind wie — die Handelskammern. So schrieb Graf Pofadowsky im Jahre 1912:

„... daß ich die Gewährung von Urlaub, wie er tatsächlich in manchen Betrieben schon besteht, für sehr erwünscht halte, besonders in allen gesundheitsgefährlichen Betrieben. Ich meine, auch der Arbeiter solle einmal im Jahre ohne Lohnverlust seine tägliche Arbeit unterbrechen dürfen, um neue Lebens- und Arbeitskraft zu sammeln.“

Ähnlich äußert sich auch Professor Dr. E. Franke (1912):

„Was nun meine persönliche Stellung zur Frage des Arbeiterurlaubs anbetrifft, so halte ich die Gewährung eines Urlaubs mit fortlaufender Lohnzahlung für alle gewerblichen Arbeiter, ebenso für die Privatangestellten, für ein Gebot der Volksgesundheit und Menschlichkeit. Unbedingt notwendig ist Arbeiterurlaub in allen mit besonderen Gefahren und Beschwerden für Gesundheit und Leben verbundenen Betrieben. Aber auch wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, macht die Hast des modernen Arbeitsbetriebs und des modernen Lebens eine zeitweilige Ausspannung notwendig. Der Verlust an Arbeitszeit und Arbeitslohn wird für den Unternehmer reichlich durch Erhöhung der Arbeitsfreude und körperliche Erfrischung wieder eingebracht.“

Desgleichen äußerte sich Professor Dr. Adolf Wagner (1912) zur Ferienfrage:

„Prinzipiell scheint mir die Frage einer Berechtigung von Urlaubszeiten aus der Handarbeit bejaht werden zu müssen. Die Entlohnung der Arbeiter während der Ferien macht die Gewährung solcher Urlaubszeit, anders ausgedrückt von „Ferien“ auch für solche Arbeiter ökonomisch immer mehr möglich und ist sie nur eine der Forderungen, deren Erfüllung erst die technische Entwicklung für große Volkstriebe feigenreich werden läßt.“

Ganz besondere Bedeutung besitzt das Gutachten der Ärzte, die in erster Linie ein sachgemäßes und fachmännisches Urteil in der Ferienfrage abzugeben in der Lage sind. So schrieb Dr. med. W. Bad in der „Industriebeamtenzeitung“ 1914, Nr. 26, S. 303:

„Der Wert des Urlaubs besteht in erster Linie darin, daß durch ihn die Ermüdungsstoffe, deren Reste sich im Laufe längerer Zeit im Körper ansammeln, vollkommen beseitigt werden. Weiter werden die Kräfteanlagen, mit denen jeder Mensch mehr oder minder behaftet ist, in ihrer Entwicklung hintangehalten, wenn der Körper zeitweise in die Lage kommt, rein gesundheitsmäßig zu leben. Es ist außer allem Zweifel, daß bei einer einigermaßen vernünftigen Ausnutzung eines Urlaubs nicht nur der Körper des Menschen eine wesentliche Kräftigung erhält, sondern daß auch Gemüt und Geist eine nicht nur wertvolle, sondern notwendige Anregung erfahren, deren Folge jeweils ohne weiteres eine Erhöhung der Arbeitsfreude für den Beruf sein wird. Da diese Vorteile des Urlaubs zu einem großen Teil dem Arbeitgeber zugute kommen, so erscheint es angemessen, daß dieser auch die Vorbedingungen erfüllt, welche dem Arbeitnehmer gestatten, den Urlaub rational auszunutzen.“ (Gewährung des Urlaubs zu einer passenden Jahreszeit und mindestens Weiterzahlung des Lohnes.)

Dr. med. Alfons Fischer (Starkstraße) schreibt in „Krankheit und soziale Lage“, S. 798:

„Manche Arbeitgeber und vor allem die Versicherungsträger gewähren häufig Arbeitern und Beamten zur Wiederherstellung der Gesundheit und zur Verhütung der Invalidität einen Erholungsurlaub. Hiermit sollte nun aber nicht gewartet werden, bis eine Erkrankung vorliegt. Im Hinblick auf die zahlreichen Gesundheitsbeschädigungen, die mit der Ausübung fast jeder Berufsart verbunden sind, und in Anbetracht der Tatsache, daß die Arbeits- und Lebenskraft, namentlich bei der Arbeiterkraft, so frühzeitig verbraucht ist, müßten alle Erwerbstätigen jedes Jahr Ferien erhalten, um Körper und Geist zu erfrischen.“

Dr. med. Koellisch, Landesgewerbearzt in München, schreibt in einem Aufsatz über Arbeit und Tuberkulose im „Archiv für Sozialhygiene“, 6. Band, S. 317:

„Es soll... ferner einmal im Jahre unter Fortbezug des Arbeitslohnes eine zusammenhängende mehrtägige Urlaubszeit bewilligt werden. Wie kann eine andere vermag diese Einrichtung die körperliche Span-

... die Leistungsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit der Arbeiter zu erhalten, vorausgesetzt, daß diese Urlaubstage vollständig zur harmlosen Bewegung in der freien Natur ausgenutzt werden. Wohl stehen dieser Forderung gewichtige Bedenken gegenüber: zunächst die nichtbräuchliche Verwendung des Urlaubs zu schwachen Gezeiten aller Art, welche eher das Gegenteil einer Erholung zur Folge haben dürften — dann die einschneidende finanzielle Bedeutung für die Unternehmer. Diesen Passivposten steht aber eine Summe von Ersparnissen gegenüber: Kostenvermindernngen für die Krankenkassen und Versicherungsanstalten, Erhaltung und Verlängerung der Arbeitskraft, des Verdienstes für sich und die Familie, also ganz bedeutende Ersparnisse des Nationalvermögens. Aus diesen Gründen — nicht zuletzt auch unter dem Gesichtspunkt der Tuberkulosebekämpfung — muß diese Frage mehr wie bisher in den Vordergrund gedrängt werden, ja es dürfte kaum den Intentionen der Sozialgesetzgebung widersprechen, wenn ein derartiger mehrtägiger Urlaub für einen Teil unserer werktätigen Bevölkerung durch Zuschüsse der Krankenkassen und Versicherungsanstalten regelmäßig ermöglicht würde. Einwagigem Mißbrauch könnte wohl durch vorherige ärztliche Auslese und Kontrolle der „Urlauber“ entgegengetreten werden.“

Uebergangswirtschaft und Arbeitsnachweis.

Aus dem Felde wird uns geschrieben: Unter den verschiedenen Einzelproblemen vom Uebergang der Kriegswirtschaft in die Friedenswirtschaft ist jedenfalls nicht das unwichtigste die Regelung eines planmäßig organisierten Arbeitsnachweises. Die planmäßige Unterbringung der Arbeiter in passende Arbeitsstellen hat wirtschaftlich einerseits den Vorteil, daß jeder Arbeiter auf seinen richtigen Platz kommt, wo seine Arbeitskraft richtig zur Anwendung gebracht und ausgenutzt wird, andererseits für den Unternehmer, daß er den richtigen Arbeiter auf seinen richtigen Platz bekommt, und der Arbeiter selbst die ihm anvertraute Arbeit leicht und richtig zu handhaben versteht.

Dazu gehört eine planmäßige, mit allen dazu gehörigen praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete ausgebaute Arbeitsvermittlungseinrichtung. Ist die Industrie erst wieder einigermaßen in Flor, so dürfen wir verjehnenberühmt mit der menschlichen Arbeitskraft jedenfalls nicht umgehen, denn gerade jetzt im Kriege hat man die Wertbedeutung der menschlichen Arbeitskraft richtig kennen gelernt.

Zunächst müssen örtliche Arbeitsnachweisstellen geschaffen werden, die auch gleich die Umgegend in ihren Vermittlungsbereich aufnehmen. Wo keine so starke Industrie vorhanden ist, könnte dies provinzial geschehen. Die örtlich zentrale Vermittlungsstelle hat nämlich den Vorteil, daß ein Betrieb oder ein Unternehmer, der Spezial- oder Facharbeiter in dieser oder jener Branche verlangt, sofort zufriedengestellt werden kann, weil die Arbeiter auf der Arbeitsnachweisstelle stetig verammelt sind und nur von hier aus Beschäftigung bekommen können. Daran irren wohl bisher sämtliche Arbeitsnachweise, daß die Unternehmer oder die Betriebe nie nach ihren Wünschen befriedigt werden konnten. Der Arbeitgeber mied so allmählich wieder den Arbeitsnachweis, auch wenn zwischen Arbeitgeber und Gewerkschaft in bezug auf Arbeitsvermittlung ein Vertrag bestand. Der Arbeitgeber konnte nicht immer zur richtigen Zeit die Arbeitskräfte erhalten, welche er benötigte. Das zerplündernde Arbeitsnachweissystem konnte die geforderten Arbeitskräfte nicht beschaffen. Der Arbeitgeber muß tagelang warten oder stellt ungeübte Arbeiter ein. Der fachkundige Arbeiter, der in diesem oder jenem Betriebe mal gearbeitet hat, kommt oftmals zu spät, der Platz ist durch einen ungeübten besetzt. Notgedrungen, seit einigen Tagen ohne Verdienst, geht auch er hin, wo sich Arbeitsgelegenheit bietet. Er bekommt dort Arbeit, die er noch nie gemacht hat, also wieder ein Arbeiter, dessen Arbeitskraft nicht richtig ausgenutzt wird.

Die Handhabung der nicht eingefübten Arbeit fällt erstens dem Arbeiter schwerer als die gewohnte und geübte, zweitens sieht ihm der Arbeitgeber nicht das Quantum bezahlt, weil er auch bei der größten Anstrengung sich von dem Arbeiter beschafft, was sein früherer alter eingefübter Arbeiter dies mit einer Gewandtheit und Leichtigkeit erledigte.

Alles das muß mit erhoben und in Betracht gezogen werden bei Ausgestaltung des örtlich zentralen Arbeitsnachweises. Allerdings werden sich auch bei der zentralen Arbeitsvermittlung Fehler ergeben. Aber eine so unrichtige Einstellung der gelernt und ungelerten Arbeitskraft wie bei der Zerplünderung der bisherigen Arbeitsnachweise wird sich nicht ergeben. Gewiß gehören in die Vermittlung Leute, die eine gute Portion Menschenkenntnis besitzen.

Damit wir, wie schon oben angedeutet, nicht so sehr verjehnenberühmt mit der Arbeitskraft umgehen und jeder an seinen richtigen Platz kommt, damit die Betriebe schnell und mit fachkundigen Arbeitern besetzt werden, wäre es meines Erachtens ratsam, wenn bei der Uebergangswirtschaft die örtliche Zentrale sich mit der Militärbehörde in Verbindung setzt, damit die erforderliche Anzahl Arbeitskräfte entlassen wird. Weiter muß die Militärbehörde die Eingezogenen nach dem Orte, in dem sie ihren Wohnsitz oder ihre frühere Arbeitsstelle haben, irgenbeimem Truppenteil überweisen, damit immer die erforderlichen und geeigneten Arbeitskräfte in genügender Anzahl an Orte vorhanden sind.

Um auch die Ernährungsfrage mit zu lösen, muß die örtliche Arbeitsvermittlung Hand in Hand mit der Militärbehörde arbeiten. Auf diese Art und Weise wird sich ohne Störung ein glatter und schneller Uebergang von der Kriegs- in die Friedenswirtschaft vollziehen.

Weiter ist bei der Arbeitsvermittlung zu beachten, daß ein Unternehmer gerade diesen oder jenen Arbeiter gern wiederhaben will, weil er ihn genau in seinem Umgang und Zubertrauen in der Erledigung seiner Beschäftigung kennt. Hier muß dem Arbeitgeber Selbstgenetigkeit belassen werden, weil doch einzelne Fälle so liegen, daß nach Schema F nicht verfahren werden kann.

Damit gleich planmäßig von oben herab die Arbeitsvermittlung vor sich geht, bedarf die Arbeiterschaft im Beirat des Reichskommissars für Uebergangswirtschaft eine Vertretung. Gleichfalls wäre es angebracht, eine Zentrale für das Arbeitsvermittlungswezen zu schaffen, damit Rücksicht auf die weibliche Arbeitskraft, soweit sie in gewissen Betriebsarten bleiben kann, und auf die Ueberleitung von einem Ort zum andern genommen werden kann.

August Stropagel

berufsgenossenschaftlicher Seite wären noch die folgenden Gase und Dämpfe als sehr zu fürchten aufgeführt: Aethylenz-, Ammoniak- und Chlorgas, Bromdämpfe, Camphyllen, Chlorschwefel, Cyanverbindungen, Dämpfe von Alkohol, Aether, Brommethyl, Chlormethyl, Jodmethyl, Methylalkohol, Azeton, Tetrachloräthylensstoff, Benzolen, Benzin und Demuthylsulfat. Weiter Fluorwasserstoff, Formaldehyd, Kohlenäure, Leucht-, Del-, Phosgen- und alle nitrosen Gase, Nitroglyzerin, Phosphorchloride und Phosphordämpfe; ferner schweflige Säure, Sumpfgas, Wasserstoff und Weidämpfe. Die vernichtende Gewalt einzelner Stoffe und Gase, wie zum Beispiel Nitroglyzerin und Blausäure, ist fürchtbar, nur wenige Tropfen genügen, um ein Menschenleben zu zerstören. Zu dieser Aufführung wäre noch zu bemerken, daß die Giftstoffe der Int. Vereinigung für gefährlichen Arbeiterschutz noch einen beträchtlich größeren Umfang aufzuweisen hat, und daß ein jedes neue oder verbesserte technisch-chemische Produktionsverfahren die Zahl dieser Stoffe und Gase vermehren kann.

Bei der mehr oder minderen Gefährlichkeit eines Betriebes kommt es nicht immer auf die Art des giftigen Materials an; hier ist die Betriebsleitung und die Betriebsweise mit entscheidend. Steht der Betrieb in der Art der Handhabung und Verarbeitung seines Materials und der maschinellen Einrichtungen auf der zeitgemäßen technischen Höhe, so wird die Gefahr ganz beträchtlich herabgedrückt, wo hingegen, wie auch in den Betrieben der Gewerbeaufsichtsbeamten und der Berufsgenossenschaften ausgesprochen wird, technisch-rückständige Betriebe immer eine größere Gefährlichkeit aufzuweisen haben. Die Erzeugung oder Verarbeitung von giftigem Material muß auch gewerbehygienisch dazu drängen, das Produktionsverfahren zu vereinfachen und, unterstützt durch eine größere Verbesserung der maschinellen Leistungen, die Anwendung menschlicher Arbeitskraft auf das äußerste Maß zu reduzieren oder bis auf die Betriebsleitung und Vorarbeiter ganz auszuschalten. Die Verarbeitung von gesundheitsgefährlichem Material wird in einer fortgeschrittenen Kulturperiode immer mehr und mehr den eisernen Händen und den Stahlmuskeln der Maschinen übertragen werden. Im übrigen aber wird noch zu unterscheiden sein: Ob der ganze Betrieb oder nur ein Teil des Betriebes oder ein Nebenbetrieb als giftiggefährlich in Frage kommt, wie hierzu die Elektrizitäts-, Metall-, Textil- und die keramische Industrie sowie auch das Baugewerbe (mit den Gasen beim Tief- und Tunnelbau usw.) Beispiele liefern. Andererseits kann aber auch in einem gewerblichen Arbeitsverfahren, wie im Bergbau, beim Tunnel- und Brunnenaufbau usw. mit plötzlichen oder vorübergehenden giftgasgefährlichen Begleiterscheinungen gerechnet werden, denen vorbeugend unallberhütungstechnisch entgegengewirkt werden muß. Fast in allen Industrien befinden sich gefährliche chemische Teilbetriebe, wo in Staub- oder Gasform Gifte erzeugt werden; diese Betriebe werden bei der Wahrnehmung des Arbeiterschutzes viel zu wenig beachtet. Jedoch die größten Vergiftungsgefahren der Arbeiter konzentrieren sich auf dem großen Gebiet der Spezialfabrikation in der chemischen Industrie.

Gegen gewerbliche Giftgefahren und besonders gegen Vergiftungen durch Gase und Dämpfe haben die meisten Berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften vorgeesehen und der Bundesreita und die Landeszentralbehörden auf Grund der Gewerbeordnung (§§ 120a, c, e, f; 139a) Schutzverordnungen erlassen. Aber der eigentliche Schutz gegen chemische Gifte und giftige Gase konzentriert sich in einem mehr planmäßigen Zusammenhang in den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie von 1912, die unter Mitwirkung von einer größeren Zahl von Verzten fertiggestellt wurden, und andererseits auch in den Vorschriften der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke von 1908, soweit Kohlen-, Luft-, Wasser- und Aethylengas in Frage kommen. Die ersten Vorschriften für chemische Betriebe, die auch für solche Neben- und Teilbetriebe anderer Industrien Gültigkeit haben, enthalten, neben einigen bedeutend wichtigen Unterlassungen, doch eine große Zahl sicherer und brauchbarer Spezialbestimmungen über die bauliche Anlage der Betriebsräume, der Luftzuführung, Ventilation und der Einrichtung und Handhabung der Dampffässer, Destillierapparate usw., sowie über Lagerung und den Transport chemischer Stoffe und die erste Hilfe bei Unfällen. In den „Besonderen Unfallverhütungsvorschriften zum Schutze gegen gefährliche Gase und Dämpfe“ wird gesagt:

„Die Arbeiter sind über die gefährlichen Eigenschaften der in ihrem Wirkungskreise vorkommenden Gase und Dämpfe, sowie über die zur Verhütung von Vergiftungen oder Explosionen und bei Vergiftungsfällen zu beachtenden Maßnahmen eingehend zu unterrichten.“ (§ 1.) Hierzu ergänzend heißt es noch in dem allgemeinen Teil: „Besonders gefährliche Arbeiten dürfen nur Personen übertragen werden, von denen nach erfolgter Belehrung und Prüfung festgestellt, daß sie die damit verbundene Gefahr und die erforderlichen Schutzmaßnahmen kennen, und von denen angenommen werden kann, daß sie die Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht ausführen.“ (§ 43.) Diese Maßnahmen verlangen, daß beim Einsteigen in Apparate und Behälter, die zur Darstellung und Aufbewahrung chemischer Produkte dienen, sowie auch beim Einsteigen in Brunnen, verdeckte Kanäle und Gruben in bezug von gefährlichen Gasen und Dämpfen, Vorsicht walten soll und nur mit Zustimmung der Betriebsführer geschehen darf. Zum Einsteigen der Materialien während des Gangprozesses dürfen nur die dazu bestimmten Öffnungen benutzt werden; das Hineinstecken des Kopfes während der Zeit ist verboten. Sollen Behälter, bei welchen mit schädlichen Gasen und Dämpfen zu rechnen ist, wie Bleimammern, Glover-Türme, Reaktionsgefäße, Säuretransportzylinder u. a. m. ausgewaschen werden, so hat dieses durch kräftige Auspumpen mit reichlichen Wassermengen oder mit anderen geeigneten Flüssigkeiten unter gleichzeitiger Durchlüftung der schlagmigen Rückstände möglichst von außen zu erfolgen. Falls sich die Gase nicht durch künstliche Ventilation oder Auslüften beseitigen lassen, so sind die Behälter mit Dampf auszublasen oder zur Verdrängung der Gase mit Wasser bis zum Ueberlaufen zu füllen. Nach Ablassen des Wassers soll das Befahren (Einsteigen) erst vor sich gehen, wenn die Wandungen trocken sind und abgekühlt und eine Gasentwicklung ausgeschlossen ist. Bei chemischen Prozessen und Arbeiten mit Gasentwicklung, die eine sichere Ausführung der gefährlichen Gase oder Dämpfe nicht ermöglichen, müssen den Arbeitern Sauerstoffatmungsapparate oder Respiratoren zur Verfügung gestellt werden, und sind sie zu dem Gebrauch zu verpflichten. Dasselbe hat auch da zu geschehen, wo

in die Apparate oder Behälter zum Zweck des Reinigens unvermeidlich eingestiegen werden muß oder die Gase unter Anwendung künstlicher Ventilation nach dem Schornstein entfernt werden. Da schwere Gase und Dämpfe sich am Boden lagern, so hat sich der Betriebsführer vor dem Einsteigen von der Beschaffenheit der Luft zu überzeugen. Die in den Apparaten arbeitenden Personen sind ständig zu überwachen und erforderlichenfalls anzusehen. Lungen- und Herzranke Personen sind von diesen Arbeiten auszuschließen. (§§ 2 bis 9.)

Im weiteren wird dann vor schriftlich bestimmt: Das Hineinsteigen in Kesseln, Blasen, Kanälen usw. ist, insofern nicht die Anwesenheit von gefährlichen Gasen ausgeschlossen ist, vor der gründlichen Entlüftung nur mit Sicherheitslampen zulässig. Ebenso dürfen in Betrieben, in welchen Aether, Benzin, Schwefelkohlenstoff und sonstige Flüssigkeiten, deren Dämpfe schwerer sind als Luft, hergestellt oder verwendet werden, nur mit Sicherheitslampen betreten werden. Für explosionsgefährliche Gas-mischungen sind nur elektrische Sicherheitslampen verwendbar. Fässer, Kannen und ähnliche Transportbehälter müssen, wenn dabei mit Licht oder Öllampen gearbeitet werden soll, vorher ausgetwaschen und auf Ausgedampft werden; bei diesen Arbeiten sind auch Funkenbildungen zu vermeiden. Ebenso dürfen im Innern der Behälter keine Lampen mit Brennstoffmaterial benutzt werden, wodurch explosive Gasgemische entstehen können; deshalb ist kein Benzin, Ligroin oder Petroleum zu verwenden. Zur Verhütung von Selbstentzündung dürfen die Beschlußdeckel von Destillationskesseln für Mineralöl, Teer und Harz erst nach vollständiger Destillation geöffnet werden. — Eine Abkühlung unter 50 Grad Celsius eingetreten ist. — Beim Löschen in Brand geratener Lager von Salpetersäure, Nitrozellulose, Zellulose und andern Nitrokörpern, ist die Mannschaft auf die Gefahr der roten Dämpfe aufmerksam zu machen. Das Löschen solcher Brände darf nur von außen oder unter Benutzung von Rauchhelmen usw. geschehen. Ausgelaufene Salpetersäure und Schwefelsäure für Nitrierzwecke sind mit reichlichen Wassermengen fortzuspülen. Das Aufwerfen von Erde, Sand, Sägespänen usw. ist verboten. — Salpetersäure ist in gutgepülten Ballons zu lagern, und sind diese nur soweit zu füllen, daß mindestens ein Luftraum von zirka 2 Litern freibleibt. In den Fabriken ist jede Ansammlung gefüllter Ballons verboten. Die Lager sollen von allen Seiten leicht zugänglich sein, und müssen die Ballons in geeigneter Weise gegen Sonnenstrahlen und Beschädigungen geschützt werden; außerdem sind hier Hydranten anzubringen oder ist sonst für Wasservorrat zu sorgen. Bei feuergefährlichen Arbeiten dürfen leicht entflammbare Kleidungsstücke nicht getragen werden oder sind durch andre zweckmäßige Bekleidung zu schützen. — Unter „Fürsorge für Verletzte“ wird dann für jeden Betrieb der Umfang einer Anweisung zur ersten Hilfeleistung gefordert, wonach auch entsprechende Hilfsmittel wie Verbandstoffe, Brandbinden, Sauerstoffatmungsapparate usw. an geeigneter Stelle bereitzuhalten sind.

Ein Explosionsunglück vor dem Reichstage.

Vor einiger Zeit fand in einem Betriebe der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Hennigsdorf b. Berlin eine Explosion statt, bei der mehrere Menschenleben zu beklagen waren und erheblicher Sachschaden angerichtet wurde. In einer kurzen Anfrage im Reichstag fragte der sozialdemokratische Abg. Stahl an, was der Reichsminister zu tun gedenke, um die Gefahren fernzuhalten, die der Bevölkerung daraus erwachsen, daß nach gefährliche Betriebe der A. E. G. in bewohnten Teilen von Hennigsdorf vorhanden sind. Auf die Anfrage antwortete Generalstabschefmeister Coupette. Er sagte: Die Betriebsabteilungen der A. E. G. liegen nicht im bewohnten Teile von Hennigsdorf, sondern an seinem Rande. Auch bei noch weiterer Entfernung würde bei dem Umfange der Explosion Sachschaden nicht zu vermeiden gewesen sein. Die Fallstellen für Sprengmaterial bei der A. E. G. sind nicht wieder in Betrieb genommen worden. Die Seeresverwaltung hat selbst das größte Interesse daran, daß Explosionen von Pulver- und Sprengstoffabriken möglichst vermieden werden und sucht dies durch Erlaß entsprechender Vorschriften zu erreichen. Zur Ueberwachung dieser Vorschriften besteht beim Kriegsam ein Ausschuss von vier Sachverständigen. Für die Ueberwachung der Pulver- und Sprengstoffbetriebe ist bei jeder Kriegsamstelle ein Ueberwachungsausschuss errichtet. Es ist ausdrücklich angeordnet worden, daß nur die unbedingt notwendigen Mengen von Pulver und Sprengstoffen in den einzelnen gefährdeten Betrieben vorhanden sein dürfen.

So weit die Erklärung. Angesichts der sich häufenden Unfälle in Sprengstoffbetrieben ist sie dürftig. Es wären viel weitergehende Maßnahmen dringend erforderlich. Für uns wäre wünschenswert, zu erfahren, ob in den Ausschüssen auch Arbeiter vertreten sind. Ohne Frage würden die manchen Hinweise geben können, der den sachverständigen Herren nützlich sein würde.

Zu den Klagen der Arbeiter aus der Dynamitfabrik Wahn

erhalten wir von der Direktion folgende Erwiderung:
Nr. 39 vom 29. 9. 17 bringt auf Seite 154 u. a. die Behauptung, daß bei der Lebensmittelverteilung die Beamten der Dynamitfabrik Wahn immer noch den „Löwenanteil“ erhielten, die Arbeiter in den giftigen Betrieben dagegen benachteiligt würden. Diese Behauptung widerspricht den Tatsachen und ist unrichtig. Die Verteilung erfolgt unter Zustimmung des Arbeiterausschusses, und zwar getrennt nach Betrieben. Die Schwerarbeiter bilden die ersten Betriebe, es folgen die Betriebe, in denen Schwerarbeiter beschäftigt werden usw., und die Beamten sind als Betrieb Nr. 2 eingereiht. Sind von einer Sare nur beschränkte Mengen vorhanden, so wird nur ein Teil der Betriebe, von 1 angefangen, also stets zuerst Schwerarbeiter, befriedigt. Dies trifft besonders für Fett und Öl zu. Es ist daher unrichtig, daß die Beamten bevorzugt würden. Vielmehr erhalten sie umgekehrt weniger Lebensmittel als die Arbeiter. Prozentual kommt außerdem das, was die Beamten erhalten, wegen ihrer kleinen Zahl, verglichen mit den etwa 7000 Arbeitern, überhaupt nicht in Betracht. Die Vertreter des Arbeiter-Ausschusses haben in der Versammlung vom 9. 9. 17 ausdrücklich erklärt, daß die Beamten keine besonderen Zuweisungen erhalten.

Deutsche Sprengstoff Akt.-Ges.
Dynamitfabrik Wahn.

Von der Zahlstelle Köln wird uns dazu geschrieben:
Die Direktion hat nun ihr „börnehmes“ Schweigen gebrochen und betont, daß alles in bester Ordnung sei. Und, gleich den Arbeiterausschuss als Schutzhülle benutzt! Zunächst sei festgestellt, daß sich die vorgebrachten Klagen in der Versammlung am 9. September 1917 auf die Zeit beziehen, wo der Arbeiterausschuss noch nicht in der Lebensmittelabteilung tätig war und unter Beamten vorwiegend die Herren Generaldirektoren, Dokoren höherer Beamten und andre Personen bezogen haben. In dem erwähnten Bericht sind auch die Beamten näher bezeichnet worden. Dem Arbeiterausschuss ist auch von den unteren Beamten mitgeteilt worden, daß sie nur die üblichen Rationen erhalten, während die in unserm Bericht erwähnten Mengen die höheren Beamten bekommen haben. An-

@@@ Aus der Industrie @@@

Chemische Industrie

Sind gegen industrielle Gifte wirksame Schutzmaßnahmen durchführbar?

I.
Die chemische Energie der Gifte hat zur Wirkung eine unheimliche Gewalt. Das zeigt sich nicht nur gegenüber dem Organismus des Menschen, sondern auch in ihrer Anwendung bei den härtesten und widerstandsfähigsten Metallen. Selbst Platin, das bekanntlich zu seinen Vorzügen die außerordentliche Schmelzbarkeit zählt und eine große Widerstandsfähigkeit im Feuer besitzt, unterliegt der Zersetzung durch Königswasser (Mischung von Salz- und Salpetersäure). Und wie in der „Natur“ 1914 recht interessant von dem Ingenieur Walpuk dargestellt wurde, wird das „kolloidale Platin“, selbst ein scharfes Lösungsmittel, durch Gifte beeinträchtigt und sogar vollkommen vernichtet. Hierzu schreibt er: „Diejenigen anorganischen Stoffe, welche für die Schweben die stärksten Gifte bedeuten, die Sublimat (Quecksilberchlorid), Schwefelwasserstoff, Kohlenoxyd, Phosphor, Phosphorwasserstoff, Arsenwasserstoff, Schwefelkohlenstoff und Blausäure, sind es auch für das kolloidale Platin.“ Damit ist aber die Zahl dieser gefährlichen Stoffe noch nicht erschöpft. Von

schonend hat die Direktion mit Absicht den Passus in unserm Bericht übergegangen, wo ausdrücklich die Beamten näher bezeichnet worden sind.

Der Arbeiterausschuß hat in der fraglichen Besammlung nur erklärt, daß seit seinem Eintritt in die Lebensmittelstellen keine besonderen Zuweisungen an die Beamten erfolgt seien. Wenn dies trotzdem geschehen sei, treffe der Ausschuß keine Schuld. Gleichzeitig wurde aber von mehreren Mitgliedern des Arbeiterausschusses mitgeteilt, daß trotz der Mitarbeit des Arbeiterausschusses heute noch Fett und Fleischwaren in Abwesenheit des Ausschusses an die höheren Beamten abgegeben werden. So wurde berichtet, daß während der Verhandlungen beim Schlichtungsausschuß in Köln Fleisch- und Fettwaren abgegeben worden sind. Auch während einer Sitzung des Arbeiterausschusses mit einem Generaldirektor aus Hamburg waren fleißige Hände an der Arbeit, Kisten mit Fleisch, Speck und Butter zu verpacken, die nach der Generaldirektion nach Hamburg verpackt wurden. Selbst in einer Sitzung des Ausschusses mußte Herr Verwalter Bauman zugeben, daß ein Posten Speck, der bei einer persönlichen Vorprache beim Kriegsamt in Berlin dem Arbeiterausschuß zur Verteilung an die Arbeiter überwiesen wurde, an die Beamten verteilt worden ist. Auch dürfte der Direktion bekannt sein, daß heute noch die Beamtenlöhne besteht und nach den erhaltenen Mengen von Fettwaren die „kleine Packt“ der Beamten vom 27. Juli bis 13. August 20 Pfund Butter, 85 Pfund Schinken und 391 Pfund Fleisch und Wurstwaren erhalten hat. Erhalten nun die Beamten zu ihrer Pflege noch die Zuweisungen für den Betrieb 32 und die höheren Beamten die in unserm Bericht aufgeführten Mengen, die ohne Wissen des Ausschusses verabsolgt werden, so liegt klar auf der Hand, daß die Darlegungen der Direktion nur Scheinargumente sind, die nur bezwecken, die unteren unschuldigen Beamten in Schutz zu nehmen, dafür die Verfehlungen der Generaldirektoren, Doktoren und anderer Persönlichkeiten zu schützen. Unse Materialmappe ist noch reichlich gefüllt, und wir sind in der Lage, mit noch mehr Beweismaterial zu dienen.

Zum Schluß möchten wir noch eine Frage an die Direktion richten: Wer ist der Beamte, der in der Zeit vom 27. Juli bis 7. August die in unserm Bericht aufgeführten Mengen an Fleisch- und Fettwaren erhalten hat?

Papier-Industrie

Stimmen zur durchgehenden Arbeitszeit.

Vor kurzem hat der „Verband Deutscher Handlungsgehilfen“ an die Handelskammer in Leipzig ein Gutachten erstattet über die Durchführbarkeit der durchgehenden Arbeitszeit in Bureaus und Handelsbetrieben. In diesem Gutachten wird betont, daß die tägliche Arbeitszeit nicht länger als acht Stunden sein darf, im Winter spätestens um 4 Uhr nachmittags enden muß und daß der Arbeitschluß Sonnabends eine Stunde früher erfolgen soll. Während der Arbeitszeit soll Gelegenheit zur Einnahme einer warmen Mahlzeit gegeben werden, wozu die Zuweisung von Sonderlebensmitteln an die Speiseanstalten und Zusatzmarken an die Angestellten gefordert werden. Den Unternehmern wird nahegelegt, Zuschüsse zu den Kosten dieser Mahlzeiten zu leisten. Um den Angestellten nach Arbeitschluß die Möglichkeit zu Entkäufen zu geben, wird gefordert, daß der Arbeitschluß der Angestellten im Kleinhandel nicht über 5 Uhr nachmittags hinaus ausgedehnt werden darf. Dieses Gutachten hat auch die Interessenten der Bureau- und Handelswelt auf den Plan gerufen. In der „Papierzeitung“ (Nr. 74) schreibt ein Angestellter zu diesem Gutachten:

Die Ausführungen des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen werden wohl auf allgemeine Zustimmung rechnen dürfen, da ja der Hauptzweck, Erzielung von Ruhe- und Kohlenersatz, erreicht zu werden scheint. Doch wie alles seine zwei Seiten hat, so auch dieses. Ein erheblich großer Teil der bei Behörden, in Bureaus, Fabrik- und sonstigen Betrieben Beschäftigten sind als alleinstehende Personen darauf angewiesen, nach beendeter Arbeitszeit, wie im Sommer einen Spaziergang zu machen, ihre Zimmer aufzuräumen, um sich vor den Unbilden der Winterzeit zu schützen. Will man sich auch nur mit der allergeringsten Arbeit beschäftigen, so ist es notwendig, einzugehen und in den Hauszimmern auch ziemlich frühzeitig für Beleuchtung zu sorgen. Die Betriebs- und Geschäftsbetriebe haben also den Vorteil, Licht und Kohlen zu sparen, für die Angestellten wäre es eine verhängnisvolle Angelegenheit, wenn dies nicht im Sinne der Neuordnung gedacht sein dürfte.

In Nr. 249 der „Frankfurter Zeitung“ äußert sich der Generalsekretär des Deutschen Verbandes Kaufmännischer Vereine, Herr Baum, u. a.:

Die Kohlen- und Heizgaspreise sind nicht sehr durchgreifend sein, da die meisten Geschäfte- und Fabrikbetriebe Heizanlagen haben, die nicht ohne weiteres beim Schluß der ungetriebenen Arbeiter zum Stillstand gebracht werden können. Die Arbeiter und Angestellten aber, die in den meisten Haushalten in ihre Behausung zurückkehren, würden dort durch Heizung, mehrere Heizkörper, eine einzelne angeschlossen sein der Heizanlage, die in den gemeinsamen Betrieben gemacht wurden, häufiger müssen. Die erdölbrennende Gasheizung macht es ferner Hausarbeiten in den Nachmittagsstunden unmöglich, warmes Essen zu bereiten. Zum Herdbrand fehlt es aber an Kohlen. In Großstädten wird die Heizkraft der Angestellten erschwert, wenn alle Betriebe gleichzeitig zu einer Nachmittagsstunde Schluß machen. In Städten konnte sich jedermann mit geringem Preis für die Arbeitszeit versehen oder in Kaminen oder Heizkörperanlagen zu geringen Preisen einen Ersatz nehmen. Jetzt ist dies unmöglich, der nötige Ersatz muß bei achtstündiger ununterbrochener Tätigkeit schaff werden. Espele, Post und Eisenbahnwesen können sich der ungetriebenen Arbeitszeit nur jetzt anpassen. Solange nicht die Versorgung der Bevölkerung mit Heizgasmitteln, Heizkörpern und anderen Einrichtungen des täglichen Bedarfs entsprechend geregelt ist, würde die durchgehende Arbeitszeit den Hausarbeiten mehr Lasten als Vorteile bringen.

In beiden Zusammenhängen kommen die herrschende Kohlen- und Lichtnot sowie der Mangel an Lebensmitteln als Ursachen der Behinderung für die Durchführbarkeit der durchgehenden Arbeitszeit zur Geltung. Eine Lösung dieser Fragen ist aber bei der geteilten Arbeitszeit ebenso dringend nötig. Die Familien der Arbeiter und Angestellten müssen vor Not und Kälte geschützt werden, ganz gleichgültig, ob der Erwerber 8 Stunden täglich in der durchgehenden oder 10 und 12 Stunden in der geteilten Arbeitszeit schafft. Auch der Logis des Herrn Generalsekretärs Baum dürften die Arbeiter und Angestellten ihre Arbeitsstelle überhaupt nicht verlassen, um vor Not und Kälte geschützt zu sein. In Wirklichkeit kann aber durch eine verkürzte durchgehende Arbeitszeit eine Ersatzleistung an Heizmaterial und Licht in den Betrieben herbeigeführt werden, die bei geteilter Verteilung den Privathaushalten zugute kommen kann.

Für die ledigen Arbeiter und Angestellten könnten durch die Gemeinden Aufnahmestellen zur Verfügung gestellt werden, in denen Gelegenheit zu geistiger Beschäftigung und geistiger Unterhaltung geboten wird. So veranlaßt zum Beispiel das General-Kommando des 1. bayrischen Infanteriecorps in München alljährlich Theaterabende für die in der Kaffeeindustrie tätigen Personen bei freiem Eintritt. Derartige Veranstaltungen könnten für alle Erwerbstätigen herbeigeführt und unter Mitwirkung der in fast allen größeren Städten bestehenden Arbeiter-Bildungsvereine ins Werk gesetzt werden.

Für der heute noch allgemein bestehenden kurzen Mittagspause von 1 bis 1 1/2 Stunden können in den Städten viele Arbeiter wegen der großen Entfernung ihrer Wohnung vom Arbeitsplatze ihre Mittagspause nicht zu Hause einnehmen; sie sind deshalb ge-

zwungen, sich in Fabrikspeiseräumen, Gastwirtschaften oder sonst außerhalb des Betriebes aufzuhalten. Nicht anders liegt es in ländlichen Orten, wo die Arbeiter oft stundenweit aus den umliegenden Dörfern ihrer Arbeitsstelle zutreiben.

Durch Einrichtung von gemeinschaftlichen Speiseanstalten und Fabrikküchen, in deren Verwaltung die Arbeiter und deren Ausschüsse mitzubestimmen haben, an der Verteilung der Speisen und Lebensmittel mitwirken und eine Kontrolle über solche Einrichtungen ausüben können, dürfte auch die Ernährungsfrage besser gelöst werden können. Am wenigsten dürfte aber der von Herrn Generalsekretär Baum gegen die durchgehende Arbeitszeit angeführte Grund sich haltig sein, daß die Heimfahrt der Angestellten und Arbeiter erschwert werden sollte, weil dieselben schon nachmittags Arbeitschluß haben. Die Unhaltbarkeit dieses Grundes wird schon jetzt durch die Tatsache widerlegt, daß in den Morgen- und Abendstunden Tausende von Arbeitern und Angestellten mit der Eisen- und Straßenbahn in den Großstädten von und nach ihrer Arbeitsstelle befördert werden müssen, ohne daß dabei besondere Verkehrserschwerungen entstehen. Der Unterschied kann nur darin bestehen, daß bei der allgemeinen Durchführung einer verkürzten durchgehenden Arbeitszeit die Massenbeförderung von Menschen von den Abendstunden in die Nachmittagszeit verlegt werden muß. Diesen Verhältnissen können die Eisenbahn- und Straßenbahnverwaltungen ihren Verkehr anpassen, ohne besondere Schwierigkeiten und Ankosten. Selbst bei einer nur teilweisen Einführung der durchgehenden Arbeitszeit können die Verkehrsverwaltungen diesen Verhältnissen Rechnung tragen. Es gibt in Wirklichkeit nur einen Hinderungsgrund für die Einführung der durchgehenden Arbeitsweise, und zwar die lange tägliche Arbeitszeit. Diese Hemmung zu beseitigen, liegt in der Macht der Unternehmer und des Staates durch die Einführung des achtstündigen Normalarbeitstages.

289 Prozent Dividende in 25 Jahren.

Die finanzielle Lage der deutschen Papierindustrie wurde vor dem Krieg allgemein als sehr ungünstig bezeichnet. Trotzdem gab es auch Unternehmungen, die ihren Besitzern reichen Gewinn einbrachten. Zu diesen gehört auch die Papierfabrik Baienfurt. Aus Anlaß des 25jährigen Jubiläums des Herausgebers des „Wochenblattes“, Kommerzienrats Gustav Ginter, als Aufsichtsratsmitglied der Baienfurter Gesellschaft wird diesem im „Wochenblatt für Papierfabrikation“ das allgemeine hohe Loblied gesungen. Dabei kommt auch die Rentabilität des Unternehmens zu ihrem Recht. Darüber heißt es in dem erwähnten Jubiläumartikel: In den gedachten 25 Jahren Gustav Ginter's Führung wurden in Baienfurt insgesamt 289 v. H. Gewinn-Anteile an die Aktionäre ausgeschüttet, das gibt also den statistischen Jahresdurchschnitt von 12 v. H., oder wenn man die Ueberhörsse der letzten 20 Jahre für sich allein rechnet, sogar 12 1/2 v. H. Dem Aufwande für Neubauten von 1742 000 M. stehen Abschreibungen von 2172 000 M. gegenüber. Daß die Dividendenpolitik der Gesellschaft getragen wurde von den Grundrissen kaufmännischer Vorsicht, dafür zeugt die außergewöhnliche Höhe dieser Abschreibungen, und diese besonnene Art, vor allem den soliden Unterbau des Unternehmens zu sichern, hat sich nun glücklich dahin ausgewirkt, daß es heute mit seiner 1400 PS ausgebauten Wasserkraft nur noch mit 794 000 M. zu Buche steht und somit nach menschlicher Voraussicht gegen alle in der Zukunft möglichen Stürme wappfest verankert ist.

Fast dreimal haben die Aktionäre der Baienfurter Papierfabrik in 25 Jahren ihr Aktienkapital zum Nennwerte in Form von Dividenden wieder zurückgezahlt erhalten. Dabei wurden noch Abschreibungen in außerordentlicher Höhe gemacht. Die Aktionäre der Baienfurter Papierfabrik brauchen sich wahrlich nicht über schlechte Geschäfte in den vergangenen 25 Jahren zu beklagen. Dafür haben die Baienfurter Papierarbeiter durch ihre anerkannte Bedürfnislosigkeit gesorgt. Zum Danke dafür wird ihnen aus Anlaß des Jubiläums eine neue Stiftung in Aussicht gestellt, aus der sie dann - vielleicht einmal eine Dose in größter Not erhalten.

Berichte aus den Zahlstellen.

Gernsheim a. Rh. Unsere Zahlstelle hat sich in diesem Quartal recht gut entoidelt. Die Arbeiter der chemischen Fabrik von H. Goldschmidt haben sich bis auf einen dem Verbands angegeschlossen. Schon im Jahre 1913 war ein großer Teil der Arbeiter dieses Betriebes teilweise bei uns, teilweise im christl. Verbands organisiert. Durch den Krieg ging dann das Organisationsverhältnis, da die eifrigen Kollegen eingezogen wurden, sehr zurück, so daß schließlich nur in unserm Verbands noch einige Kollegen blieben. Die durch den Krieg herbeigeführte Notlage hat nun aber doch gezeigt, daß die Arbeiter eingestiegen haben, daß sie ohne den Verband nicht auskommen. Auf Grund einer vom Verbands ausgearbeiteten Forderung wurde durch Verhandlung des Arbeiter-Ausschusses eine Erhöhung des Stundenlohnes um 10 Pf. ein Anlaß für Ueberstunden und eine Vergütung für die Doppelschicht von 4 M. erreicht. Das macht einen Mehrerwerb von 9 M. pro Woche. Hätten sich die Kollegen des Verbands schon früher erwidert, wäre es wohl schon eher möglich geworden, den Verdienst zu verbessern.

Neurudings haben sich nun auch fast sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen der Zuckerfabrik unserm Verbands angegeschlossen. Auch hier ist eine Aufbesserung der L. zu dringen notwendig; werden hier doch noch Löhne bis herunter zu 42 Pf. pro Stunde für erwachsene Arbeiter gezahlt. Da wie außerdem noch eine Anzahl neuer Mitglieder durch die von der Zahlstelle veranstalteten unter den Arbeiterinnen der Konferenzfabrik in Gr.-Gerau entsandte Agitation bekommen haben, hat unsere Zahlstelle heute weit mehr Mitglieder, als das vor dem Kriege der Fall war. Hoffentlich können die neu gewonnenen Mitglieder zu der Ansicht, daß nur eine dauernde Mitgliedschaft dazu beitragen kann, die bisher recht traurigen Lohnverhältnisse in Gernsheim zu bessern.

Rundschau.

Durchgehende Arbeitszeit.

Das Kriegsamt in Berlin erläßt folgenden Rat: „Unjüngende Maßnahmen sind getroffen worden, um den Kohlenverbrauch so weit zu senken, daß für den Industriebetrieb und den Hausbrand die unbedingt notwendigen Vorratssummen zur Verfügung bleiben. Nicht alles aber kann von der Verdichtungsgewalt der Behörden erwartet werden. Freiwillige Mitarbeit der Bevölkerung ist unerlässlich. Jeder einzelne sei sich klar, daß er durch Sparmaßnahmen im Kohlenverbrauch - ebenso selbstverständlich im Verbrauch der wichtigsten Kraftenergiequelle: Gas und Elektrizität - sowohl der Gemeinschaft wie sich selbst einen großen Dienst leistet. Praktische Einzelvorkehrungen zur Kohlenersparnis sind von amtlichen Stellen und von der Tagespresse gemacht worden. Als ein wichtiges Mittel ist die möglichste weitgehende Anwendung der durchgehenden Arbeitszeit zu bezeichnen. Unterbrechung der Arbeitszeit bedeutet Vermehrung der taglichen Heiz- und Lichtstunden. Besteht hierfür keine zwingende Notwendigkeit, so werden Kohlen verschwendet. Jeder Betriebsleiter, jeder Kaufmann, Industrielle und Gewerbetreibende möge sich daher die Frage vorlegen, ob nicht auch für seinen Betrieb oder einzelne Teile die durchgehende Arbeitszeit ohne besondere Nachteile zu ermöglichen ist. Die Verlangensgemäßigkeit, mit Ausnahme der Lebensmittelbetriebe, können zweckmäßig an vier Tagen der Woche mit Eintritt der Dunkelheit, das heißt gegen 5 Uhr, geschlossen werden; zwei Tage genügen für alle, die nur des Abends Zeit zu Entkäufen haben. Dem Bedenken, daß

an diesen zwei Tagen Verkehrsanhäufungen eintreten werden, wäre durch entsprechende Verteilung der einzelnen Wochentage auf die verschiedenen Geschäfte zu begegnen.“

Soweit die durchgehende Arbeitszeit auch für Fabrikbetriebe eingeführt werden soll, muß sie Hand in Hand gehen mit einer Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden täglich. Ist sie länger, so führt die Arbeitszeit ohne eine längere Pause zu einer Ueberanstrengung der Arbeiterkraft und, wie wir schon früher nachgewiesen haben, zu einer Häufung der Unfälle.

Ein vorbildliches Gesetz.

In der südamerikanischen Republik Ecuador wurde im September 1916 ein Gesetz zur Regelung der Arbeitszeit erlassen. Die ersten drei Artikel des Gesetzes haben folgenden Wortlaut:

Art. 1. Kein Arbeiter, Handwerker, Arbeitnehmer eines Handelsbetriebes, Bureaus, einer gewerblichen Unternehmung und überhaupt kein Arbeitnehmer, gleichviel welcher Art seine Dienstleistung sei, darf gezwungen werden, mehr als 8 Stunden im Tag an 6 Tagen in der Woche zu arbeiten, noch darf von ihm die Verrichtung irgendwelcher Arbeiten an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt werden.

Art. 2. Verträge oder Vereinbarungen zum Zwecke der Umgehung der Bestimmungen des Art. 1 sind ungültig und wirkungslos.

Art. 3. Auf Verlangen ein Arbeiter, Handwerker, Schreiber usw. über die in Art. 1. vorgesehene Zeit hinaus Arbeit verrichten, so muß ihm für derartige Ueberarbeit während des Tages ein um 20 Prozent seines gewöhnlichen Lohnes erhöhter Lohn bezahlt werden; der Lohn ist um 50 Prozent zu erhöhen für Arbeit zwischen 6 Uhr abends und 12 Uhr mitternachts und um 100 Prozent für Arbeiten nach dem letztgenannten Zeitpunkt.

Die weiteren Bestimmungen regeln Kündigungsfristen und einige Nebenfragen.

Wenn wir die klaren und durchgreifenden Bestimmungen dieses Gesetzes vergleichen mit der taubenden, zögernden Art, wie in Deutschland - und in anderen europäischen Großstaaten - an solche Fragen herangegangen wird, so sagt uns blasser Neid. Viele Jahre lang hat man bei uns gebraucht, um den Höchstarbeitstag für Frauen von 11 auf 10 Stunden herabzudrücken, und in jahrelangem Bemühen ist es noch nicht gelungen, der Arbeitszeit der erwachsenen Männer überhaupt eine gesetzliche Grenze zu ziehen. Ja, ja: Amerika, du hast es besser - als unser Kontinent, der alte - hast keine längere verfallenen Schlösser - und keine Postale. -

Verbandsnachrichten.

Vom 9. Oktober 1917 an gingen bei der Hauptkasse folgende Beträge ein:

- Barmen 346,52. Duisburg 219,11. Saiger 148,29. Bonn 57,05. Krefeld 32,36. Guskirchen 16,34. Mülheim 12,06. Barmen 1,90. Leipzig 807,48. Mageln b. Dr. 475,35. Zeitz 297,83. Egeln 769,72. Neumünster 763,88. Walsrode 677,93. Woldegk 227,01. Wittenberg a. d. E. 222,55. Elrich 193,85. Werder 156,85. Seligenstadt 153,54. Duisburg 150, - Goslar 149,56. Lütbecke 141,68. Preetz 113,81. Großgörsch 98,16. Merseburg 86,89. Guben 61,07. Fiddichow 45,86. Wernigerode 45,43. Sommerfeld 42,21. Schwegingen 35,98. Oberberg 21,70. Niederbachsweifen 3,18. Breslau 3724,43. Seibronn 1034,19. Chemnitz 1000, - Bremen 733,19. Sonneberg 682,90. Schweinfurt 559,62. Görlitz 321,74. Penzig 129,84. Jpehoe 1028,14. Lütbecke 1600, - Melle 436,09. Osterode 396,86. Velten 383,12. Eilenach 351,12. Wunfiedel 350,80. Waugen 282,31. Lübbchen 282,53. Neuland 238,09. Zwidau 184,17. Sebnitz 150,54. Wunzlau 126,52. Jagnitz 117,05. Sömmingen 111,57. Stolp 107,49. Straßburg 105,28. Treuenbriegen 95,65. Hasselbelle 92,10. Gellertischen 88,59. Mühlentebd 75,22. Rbbau 72,21. Nauen 65,19. Duedlinburg 54,56. Niesky 34,97. W. P. 30, - Kauf 29,47. Groß-Rhaden 23,87. Althaldensleben 19,38. Gddtlingen 17,89. Tefme 17,41. Erielen 10,77. Holzminnen 10,51. Jabitowo 2,96. P. 1, - Offen 1137,21. Vorby 997,24. Ruppertieg 363,06. Kassel 512,52. Wurzen 401,01. Memel 383,27. Landsberg 228,37. Hüttenrode 171,12. Halberstadt 147,30. Maudach 100, - Annaburg 93,21. Osterholz-Scharmbeck 89,60. Lehte 84,01. Blankenburg a. H. 58,89. Erlangen 47,93. Wefertingen 46,48. Viere 42,86. Schwerin 41,97. Tirschenreuth 19,43. Neubrandenburg 16,40. Lungenau 8,64. Plauenischer Grund 3116,15. Hirschberg i. Schl. 1978,21. Ludwigschalen 1595,28. Delmenhorst 445,57. Köthen 170,80. Gerabronn 160,68. Celle 78,88. Dhruf 72,58. Neustadt i. H. 95,76. Großgörsch 53,20. Würstalt 36,77. Borne 35,58. Wefertal 10, - Gietzdorf 4,81. Braunschweig 5832,50. Mannheim 1367,76. Bergedorf 1089,28. Hamburg 500, - Augsburg 334,62. Eilenberg (S.-A.) 170,14. Gießhacht 701,81. Göltau 219,85. Pary 195, - Voigdenburg 126,82. Achaffenburg 100,45. Nageburg 36,80. Jmenau 3,63. St. 1,12. Zeßau 1068,81. Erfurt 505,86. Finsterwalde 433, - Schöningen 424,65. Burghäufen 304,50. Schteubitz 247,78. Nottb.-burg o. d. L. 169,79. Wadel 124,81. Schönbach 76,87. Döbeln 42,81. Altwasser 39,58. Peine 34,30. Triefes 33,30.

Zu Versicherungsbeiträgen gingen ein:

- Hügau 4,35. Guben 2,40. Sommerfeld (N.-L.) 2,20. Fiddichow 1,80. Großgörsch 1,75. Chemnitz 75, - Eilenberg (S.-A.) 31,40. Osterode a. H. 7,60. Eglingen 5, - Mühlentebd (Bez. B.) - 80. Schönebeck a. d. E. 50,20. Blankenburg 4,50. Althaldensleben 2,70. Annaburg 1,80. Lungenau 1,35. Lehte 1,20. Erielen - 85. Heidenheim 7, -

Schluß: Montag, den 15. Oktober, mittags 12 Uhr.

Fr. Bruns, Kassierer.

Die Ab- Arung für das 3. Quartal 1917 haben eingelangt:

- Bahum, Luisburg, Guskirchen, Mülheim, Krefeld, Barmen, Bonn, Gagger, Ansbach, Goslar, Guben, Sommerfeld, Wernigerode, Egeln, Sömmingen, Effen, Oberberg, Fiddichow, Grimma, Celle, Merseburg, Weißwasser, Woldegk, Wairuth, Oberroslau, Treuenbriegen, Beer, Neumarkt (N.-P.), Schweidnitz, Redarzinmuen, Elrich, Lübb, Niederbachsweifen, Wexder a. d. H., Großgörsch, Hainichen, Gellertischen, Hüttenrode a. H., Großgörsch, Mühlentebd, Eilenach, Hasselbelle, Schwegingen, Seligenstadt, Lütbecke, Leisnig, Neumünster, Jlenburg, Smitgart, Mähgauen, Gddtlingen, Auerbach, Delmenhorst, Rothenburg, Preetz, Nauen, Nageburg, Wämsigendorf, Kauf 1 (Bad), Wismar, Braunschweig, Plauenischer Grund, Leipzig, Mageln b. Dr., Hirschberg, Wunzlau, Lübbchen, Memel, Viere, Tirschenreuth, Hasselbelle, Duedlinburg, Stralund, Groß-Rhaden, Walsrode, Aue im Erzgebirge, Holzminnen, Gerabronn, Osterode, Erielen, Dehne, Lbbau, Wunfiedel, Zwidau, Waugen, Landsberg, Stolp, Remfen, Jagnitz, Jabitowo, Wurzen, Althaldensleben, Schwerin, Erlangen, Lehte, Kassel, Bergedorf, Blankenburg, Gmund, Wefertingen, Osterholz, Lungenau, Jauer, Neubrandenburg, Annaburg, Bromberg, Salkawien, Maudach, Jmenau, Würstalt, Borne, Mühlentebd, Neustadt i. H., Färstenberg, Voigdenburg, Penig i. S., Wittenberg, Heitstedt, Halberstadt, Eilenberg (S.-A.), Breslau, Dessau, Elmshorn, Reifen, Niesky, Nageburg, Göltau, Pargitz, Altwasser, Gießhacht, Achaffenburg, Verndurg, Dhruf, Pary, Triefes, Ruppertieg, Lübbchen, Penzig, Schteubitz, Köswitz, Torgau, Reichena, Rendsburg, Gressenberg i. Schl., Katterslautern, Döbeln, Erfurt, Friedland b. Dr., Peine, Vorby, Jpehoe, Köpitz, Nietraching, Burghäufen, Weimar, Eilenburg, Finsterwalde.

Neue Adressen und Adressenänderungen.

- Altkadt. Alfred Eichner, Stadtilmer Straße 44. Otto Stürg, Löpberggasse 9.
- Fiddichow. Ernst Berndt, Riechsteig 2.
- Harlingerode. August Peters, Weienstraße 182.
- Löbau. Wilhelm Schlichte, Blumenstraße 15, 3. Etage.
- Mühlheim a. Ruhr. Gustav Prang, Oberhagen-Rheinland, Johanna-Schaefer-Straße 13.
- Schöenberg. Johannes Müller, Siemierstraße 189, Hinterhof.
- Strehla a. Elbe. Hermann Beyer, Döbiger Straße 240 n.